

1938/J XXI.GP
Eingelangt am: 20.2.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend passives Wahlrecht für ArbeitsmigrantInnen - Klage der Europäischen Kommission - provokante Ignoranz der österreichischen Bundesregierung

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 leitete die Europäische Kommission ein Beschwerdeverfahren gegen die Republik Österreich wegen möglicher Verletzung des Gemeinschaftsrecht bei Betriebsratswahlen bzw. Arbeiterkammerwahlen und im Bereich des Zugangs zu Schülerfreifahrten ein.

Die Republik Österreich antwortete zunächst mit Schreiben vom 17. November 1997, dass zwar gemäß § 53 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) drittstaatsangehörige Arbeitnehmer vom passiven Wahlrecht zu Betriebsratswahlen und gemäß § 21 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) ausländische Arbeitnehmer generell vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammerwahlen ausgeschlossen seien, aber der österreichische Nationalrat in zwei Entschlüssen vom 11. Juli 1997 eine Begutachtung des passiven Wahlrechts gefordert habe und diesem parlamentarischen Auftrag „innerhalb der nächsten Wochen“ hinsichtlich einer Änderung des AKG und des ArbVG nachkommen werde.

Nachdem vor der geplanten Novellierung des AKG im Frühjahr 1998 durch den Einspruch eines ÖVP - Ministers im Ministerrat die vorgesehene Ausweitung des passiven Wahlrechts zu den Arbeiterkammerwahlen neuerlich scheiterte, richtete die Kommission mit Schreiben vom 28.10.1998 an die österreichische Bundesregierung eine Aufforderung zur ergänzenden Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

Die Republik Österreich antwortete am 10. Dezember 1995 neuerlich mit Beschwichtigung und Verzögerung und referierte unter anderem jene Passagen des Arbeiterkammergesetzes, die wenige Monate zuvor am Veto des ÖVP - Ministers gescheitert waren.

Mit dem Mahnschreiben vom 9. Juli 1999 hat die Europäische Kommission daraufhin formell das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG - Vertrages gegen die Republik Österreich eingeleitet und neuerlich eine begründete Äußerung der Republik „innerhalb von 2 Monaten“ eingefordert.

Auf dieses Schreiben der Kommission antwortete die Republik Österreich am 1. September 1999 unter anderem damit, dass sie

1.) zugab, dass der Ausschluss von „kammerzugehörigen Arbeitnehmern“ aus Staaten des EWR - Vertragsabkommens „vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern im Widerspruch zu Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 steht“

2.) zugab, „dass es gemeinschaftsrechtlich geboten ist, die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts zu bereinigen

3.) zugab, dass die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts „mangels Einvernehmen im Ministerrat nicht durchsetzbar war“ und eine neuerliche Novellierung des AKG erst nach Durchführung der Arbeiterkammer - Wahlen im ersten Halbjahr 2000 vorgenommen werden könne;

4.) einräumte, dass die ebenfalls beabsichtigte Änderung des ArbVG im Sinne einer Ausweitung des passiven Wahlrechts ungeachtet der Staatsangehörigkeit „in dieser Gesetzgebungsperiode nicht mehr abgeschlossen werden konnte, jedoch im Herbst 1999 fortgesetzt wird“.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2000 hat die europäische Kommission die Republik zu einer ergänzenden Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert und dabei „einen genauen Zeitplan der vorgesehenen Gesetzesänderung“ des AKG verlangt.

In der Antwort vom 15. Februar verweist die inzwischen neugebildete Bundesregierung auf den im Jahr 1998 am Veto der ÖVP gescheiterten Entwurf des Sozialministeriums und darauf, dass „über eine Änderung dieser Gesetze bisher keine politische Einigung erzielt werden konnte und auch die weitere Vorgangsweise des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Hinblick auf die Neubildung der Bundesregierung derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann“. Diese provokante Ignoranz wird ergänzt durch den Hinweis, dass die Republik „die Europäische Kommission jedoch über die weiteren Entwicklungen jedenfalls auf dem Laufenden halten“ wird.

Mit Schreiben vom 29.12.2000 erklärt die Kommission in ihrer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, dass die Haltung der österreichischen Bundesregierung „nicht klar“ ist, dass die österreichische Rechtslage mehrfach gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und dass die Republik Österreich deshalb aufgefordert wird, binnen zwei Monaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, „um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen“.

Die österreichische Bundesregierung und die Regierungsparteien wollen offensichtlich auch diese letzte Frist vor Einleitung der Klage beim Europäischen Gerichtshof ungenutzt verstreichen lassen. Bei einer von den Grünen eingeforderten Fristsetzungsdebatte im Nationalrat lehnten beide Regierungsparteien eine Novellierung von AKG, ArbVG und Hochschülerschaftsgesetz neuerlich ab.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1) Teilt die neue österreichische Bundesregierung nicht mehr die Auffassung der alten Bundesregierung, wonach das AKG und das ArbVG in einem Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht der EU stehen und es deshalb gemeinschaftsrechtlich

geboten ist, die dem EU - Recht entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts zu novellieren?

- 2) Wurde in Sitzungen des Ministerrats der neugebildete Bundesregierung auf die Schreiben der EU - Kommission vom 26. Jänner 2000 bzw. vom 29.12.2000 eingegangen und wie lauten die diesbezüglichen Beschlüsse des Ministerrats?
- 3) Wurde innerhalb der neugebildeten Bundesregierung jemals der Versuch unternommen, das österreichische Recht in der Frage des passiven Wahlrechts zu Arbeiterkammer - und Betriebsratswahlen an das EU - Recht anzupassen?
- 4) Kann die Bundesregierung mittlerweile abschätzen, welche Haltung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem in dieser Frage die Kompetenzen des alten Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugefallen sind, in der Frage der Novellierung von AKG und ArbVG einnimmt?
- 5) Welche Informationen wurden seit der Stellungnahme der Republik Österreich vom 15.2.2000 an die Europäische Kommission gegeben, um diese „über die weiteren Entwicklungen jedenfalls auf dem Laufenden zu halten“ bzw. wie lauten diese Informationen?
- 6) Warum verweist die österreichische Bundesregierung in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15. Februar 2000 auf einen Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. November 1999 zur Anfechtung der Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammer Vorarlberg, wenn die neugebildete Bundesregierung bzw. das Wirtschaftsministerium (als Rechtsnachfolger des Sozialministeriums) die Rechtsauffassung des alten Sozialministeriums offensichtlich nicht teilt?
- 7) Warum verweisen Sie, Herr Bundeskanzler, in der Anfragebeantwortung 1161/AB darauf, dass die Frage des passiven Wahlrechts Gegenstand mehrerer beim Verfassungsgerichtshof bzw. beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit anhängiger Wahlanfechtungsverfahren ist und im Hinblick darauf, dass die nächsten Arbeiterkammer - Wahlen „voraussichtlich erst im Jahr 2004 durchzuführen sind“, nichts dagegen spräche, die Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof abzuwarten, obwohl sie wissen mussten, dass schon vorher eine Klage der Kommission bzw. Klärung der Rechtslage durch den Europäischen Gerichtshof erfolgen wird?
- 8) Welche sachlichen Gründe macht die österreichische Bundesregierung geltend dafür, dass ArbeitsmigrantInnen zwar bei den Wirtschaftskammerwahlen (im WKG), bei den Personalvertretungswahlen der Eisenbahner (Bahnbetriebsverfassungsgesetz) bzw. bei den Personalvertretungswahlen der Wiener Gemeindebediensteten die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) besitzen, nicht aber bei den Arbeiterkammer - und Betriebsratswahlen?
- 9) Welche Position vertritt die österreichische Bundesregierung zum Rechtsstandpunkt der Europäischen Kommission in der Frage des passiven Wahlrechts für ArbeitsmigrantInnen?

- 10) Teilen Sie die Rechtsansicht der FragestellerInnen, dass die Ausübung des passiven Wahlrechts im AKG, ArbVG, aber auch dem Hochschülerschaftsgesetz im Falle einer voraussichtlich eindeutigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht an die Voraussetzung einer Staatszugehörigkeit zu EWR - Vertragländern bzw. assoziierten Ländern geknüpft werden soll und darf, sondern ungeteilt allen ArbeitsmigrantInnen zustehen soll?
- 10a) Wenn nein, wie rechtfertigen Sie den Ausschluss von kroatischen, bosnischen bzw. jugoslawischen ArbeitsmigrantInnen vom passiven Wahlrecht?